

1. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 547/2018-2
zur Ratssitzung am 20.02.2019, TOP Ö6

Beschlussentwurf

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 wie folgt zu ändern:
.....
2. beschließt die Haushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 die Anfragen und Anträge der Fraktionen sowie die Änderungslisten zum Ergebnis- und Finanzplan beraten. Die Beratungsergebnisse sind wie folgt in den Anlagen zu dieser Ergänzungsvorlage dargestellt:

In der **Anlage 1** sind die vom Haupt- und Finanzausschuss zur Ratssitzung zurückgestellten bzw. an den Rat gerichteten Fraktionsanträge sowie Prüf- bzw. Arbeitsaufträge zusammengestellt:

- Prüfung, ob Produktgruppe „Digitalisierung“ sinnvoll
- Aufschlüsselung der Kosten für Möbelbeschaffungen
- Aufnahme von Investitionsprojekten in den Haushalt für Feuerwehrgerätehäuser Hersel sowie Hemmerich/Rösberg
- Erhöhung Zuschuss Kinderfeuerwehr
- Möblierung Geschwister-Scholl-Haus
- Erhöhung Personalkostenansatz Stadtteilbüro
- Erhöhung Zuschuss Café „Mama Mia“
- Mittelreduzierung für externe Moderatoren
- Streichung Mittel für wohnungspolitisches Handlungskonzept
- Streichung Mittel für Mietspiegel
- Planungsmittel Gestaltung Dorfplatz Rösberg
- Mittelbereitstellung Eichenweg und Broichgasse
- Mittel für Sanierung und Modernisierung Spielplatz Schmiedegasse
- Erhöhung Zuschuss Musikschule.

Die **Anlagen 2 und 3** beinhalten die aktualisierten Änderungslisten konsumtiv und investiv.

In der **Anlage 4** ist der aktualisierte Ergebnis- und Finanzplan dargestellt.

Ferner wird mit dieser Ergänzungsvorlage zur Hebesatzgestaltung, zu den im Haushaltsplan umgesetzten Auswirkungen der neuen Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie zur Behandlung der angekündigten Reform des Kinderbildungsgesetzes informiert.

Hebesatzgestaltung

In der Änderungsliste konsumtiv sind auch die Änderungsbedarfe bei der Erhebung der kommunalen Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) – soweit erforderlich - berücksichtigt.

– Grundsteuer A

Den eingeplanten Ansätzen liegt ein Hebesatz von 290 v.H. zu Grunde. Die in der Änderungsliste dargestellte Ansatzminderung ist veranlasst durch eine Korrektur der Finanzverwaltung bei einem land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstück. Der Korrekturbetrag beläuft sich in Summe für insgesamt sieben zurückliegende Jahre auf 100 T€. Die Korrektur der falschen Einheitswertfortschreibung erfolgte rückwirkend ab 2012. Dieser Vorgang wirkt sich auf die Haushaltsplanung 2019 ff. daher lediglich in einer Größenordnung von 22 T€ aus. Die Anzahl der Steuerpflichtigen beträgt 3.492.

– Grundsteuer B

Der Planwert berücksichtigt einen Hebesatz von 695 v.H.. 1%-Punkt des Hebesatzes entspricht rd. 16 T€. Die Anzahl der Steuerpflichtigen beträgt ca. 17.800.

– Gewerbesteuer

Der Planansatz basiert auf einem Hebesatz von 490 v.H. Bei einem Jahreswert von 18 Mio. € beziffert sich 1 %-Punkt auf rd. 37 T€. Die Anzahl der im Veranlagungsverfahren geführten Fälle beziffert sich auf ca. 1.800, davon sind ca. 950 steuerpflichtige Gewerbesteuerzahler.

Auswirkungen der neuen Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)

Mit der KomHVO wurde die Betragsgrenze für die Beschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von 410 € auf 800 € angehoben. Dies hat zur Folge, dass der bisher investiv geplante Wert um 250 T€ gemindert und der bisher konsumtiv geplante Wert in gleicher Höhe erhöht werden muss.

Diese Ergebnisbelastung wird kompensiert durch die Veranschlagung von Erträgen aus der Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen. Durch die Aktivierungsfähigkeit von bestimmten Erhaltungsaufwendungen (beispielsweise Deckschicht beim Straßenbau) entfällt künftig der Grund für die Rückstellungsbildung.

Die Änderungen sind in der Veränderungsliste konsumtiv berücksichtigt.

Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Die angekündigte KiBiz – Reform führt nach einer ersten Einschätzung zu folgenden Auswirkungen:

- Kindpauschalen:

Die Veränderung der Kindpauschalen erhöht die Erträge des Landes um rd. 458.000 Euro. Abzüglich der Weiterleitung der Betriebskostenzuschüsse an die freien Träger (Landes- und Jugendamtsanteil) von rd. 284.000 Euro ergibt sich ein Mehrertrag von rd. 174.000 Euro.

- Elternbeiträge:

Mit der Reform reduziert sich das Beitragsaufkommen für das zweite beitragsfreie Jahr um 352.000 Euro. Diesem ist die Erstattung des Landes gegenzurechnen. Diese ist jedoch noch nicht ermittelbar. Hierzu liegen erst Ankündigungen des Ministeriums über die Absicht, jedoch nicht zur Höhe vor.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung des KiBiz wird die Satzung hinsichtlich des zweiten beitragsfreien Kita-Jahres und des hiermit verbundenen geänderten Beitragssatzes von 19 % auf 16,9 % zum 01.08.2020 anzupassen.

Von einer Anpassung der Haushaltsplanung wird angesichts der Vorläufigkeit der vorliegenden Daten abgesehen. Die finanzielle Umsetzung der Reform erfolgt im Haushaltsjahr 2020 mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten der Haushaltsbewirtschaftung.